

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Herstellung formaler Parität

Nach nunmehr 100 Jahren ist die Schaffung eines modernen Gesetzes geboten. Es soll für die heutige Zeit Lehre und Rechtsprechung angepasste Begriffe verwenden, dem modernen Verständnis von kultusrechtlichen Regelungen Rechnung tragen und gleichzeitig auf die Spezifika der Religionsgesellschaft eingehen.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung eines Regelungsrahmens für die äußeren Angelegenheiten
- Schaffung von Regelungen vergleichbar der kategoralen Seelsorge
- Einrichtung von theologischen Studien

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

### **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Novelle des Islamgesetzes**

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt  
Laufendes Finanzjahr: 2014  
Inkrafttreten/ 2014  
Wirksamwerden:

### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### **Problemanalyse**

### **Problemdefinition**

Das Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der islamischen Religionsgesellschaft stammt aus dem Jahr 1912 und spiegelt in Regelungsinhalt und Regelungstechnik die damalige Zeit wieder. Einige Bestimmungen sind aus rechtlichen oder faktischen Gründen überholt, andere entsprechen nicht mehr den heutigen Erfordernissen eines modernen Rechtsstaates, insbesondere die Festlegung der äußeren Organisation durch eine weitreichende und im Gesetz nicht näher bestimmte Verordnungsermächtigung.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Es besteht formalrechtlich weiter eine unterschiedliche Rechtslage zwischen islamischen Religionsgesellschaften und anderen Religionen, die im Einzelfall immer nur interpretativ durch verfassungs- und gleichheitskonforme Auslegung aufgelöst werden kann. Überholte Bestimmungen bestehen weiter und die unbestimmte Verordnungsermächtigung besteht weiter.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2016

Evaluierungsunterlagen und -methode: Das Gesetz erfordert einige Maßnahmen binnen einer im Gesetz normierten Frist. Es ist daher bei der Evaluierung festzustellen, ob die Bescheide rechtzeitig ergingen. Die Daten sind intern verfügbar.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Herstellung formaler Parität**

Beschreibung des Ziels:

Herstellung einer mit anderen anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften vergleichbaren Rechtslage für islamische Religionsgesellschaften, dh entsprechend den Besonderheiten des Islam ist eine mit der rechtlichen Stellung anderer anerkannter Religionen formal gleichwertiger Rechtszustand herzustellen, Dabei sind die erforderlichen Regelungen für einzelne Rechtsfragen zu schaffen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
einige Rechtsfragen sind auf gesetzlicher Ebene für den Islam nicht geregelt, sondern werden derzeit im Wege des Lückenschlusses gelöst	Erlassung der im Gesetz vorgesehenen Bescheide in den im Gesetz vorgesehenen Fristen und damit Herstellung der formalrechtlichen Parität islamischer Religionsgesellschaften mit anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Schaffung eines Regelungsrahmens für die äußeren Angelegenheiten**

Beschreibung der Maßnahme:

Die bisher nicht im Detail getroffenen Regelungen über die Vertretung nach Außen sind unter Berücksichtigung sachlicher Unterschiede den anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vergleichbar zu gestalten. Dazu bedarf es nach der Änderung des Gesetzes Anpassungen der innerkonfessionellen Verfassungen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es bestehen keine näheren Normierungen über die Regelungen der äußeren Angelegenheiten der Islamischen Religionsgesellschaften in Österreich. Diese Lücke wird durch Interpretation auf der Grundlage allgemeiner verfassungs- und religionsrechtlicher Normen geschlossen.	Das Gesetz stellt formale Parität her und die Satzungen der Konfessionen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

### **Maßnahme 2: Schaffung von Regelungen vergleichbar der kategoralen Seelsorge**

Beschreibung der Maßnahme:

Es sind im Bereich des Bundesheeres und der Haftanstalten Vorsorge für eine religiöse Betreuung von Muslimen zu treffen. Dazu sind, vergleichbar mit anderen Religionen aufgrund der zu betreuenden Personenanzahl, Personen, die über die religiöse, persönliche und sonstige fachliche Eignung zur Betreuung in religiösen Belangen, verfügen, mit dieser zu betrauen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit besteht nur im Bereich der Justiz eine Betreuung im Wege eines Vereines nach dem Vereinsgesetz.	Es besteht einer der Parität entsprechende Betreuung. Ein Mehrbedarf an Planstellen und Finanzmitteln ist nicht zu erwarten.

### **Maßnahme 3: Einrichtung von islamisch-theologischen Studien**

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine Regelung geschaffen werden, die sich an jener der evangelischen Kirche orientiert. In der Folge wären in der im Gesetz vorgesehenen Zeit islamisch-theologische Studien an der Universität Wien einzurichten.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt derzeit keine vollwertige islamische theologische Bildung in Österreich, sondern es bestehen nur einzelne Studiengänge, die Teile eines solchen Studiums beinhalten, zB islamische Religionspädagogik oder der Studiengang Muslim in Europe.	Ab 2016 sollte an der Universität Wien Studien der islamischen Theologie möglich sein.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Vorhabensbezeichnung: Novelle des Islamgesetzes

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2014

## Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

### Finanzielle Auswirkungen für den Bund

#### – Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		0	0	320	640	800
Betrieblicher Sachaufwand		0	0	112	224	280
<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>432</b>	<b>864</b>	<b>1.080</b>

Personalaufwand: Als Lehrpersonal gemäß § 15 des Entwurfes kommen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie assoziierte Professorinnen und Professoren im Sinne des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten gemäß § 108 Abs. 3 Universitätsgesetz in Betracht. Die Berechnung geht von der Annahme aus, dass im Jahr 2016 zwei Professuren besetzt werden, im Jahr 2017 weitere zwei, sohin vier gesamt, im Jahr 2018 eine weitere, sohin fünf insgesamt und im Jahr 2019 der Endausbau mit sechs Professuren erreicht wird.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

## Anhang mit detaillierten Darstellungen

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

<b>Bedeckung</b>		2014	2015	2016	2017	2018		
in Tsd. €								
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag				432	864	1.080		
<b>Laufende Auswirkungen</b>								
<b>Personalaufwand</b>								
Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.								
Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
	Bund	sonstige...						
			0,00					
Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Anzahl	Aufwand pro MA	2014	2015	2016	2017	2018
	Bund	2	160.000,00			320.000		
		5	160.000,00					800.000
<b>SUMME</b>						320.000		800.000
4 Professuren gemäß § 15 des Entwurfes	Bund	4	160.000,00			640.000		
<b>GESAMTSUMME</b>						320.000	640.000	800.000
				2014	2015	2016	2017	2018
				2014	2015	2016	2017	2018

---

**VBÄ GESAMT**


---

Das Gesetz geht von bis zu sechs Lehrkräften aus. Es wird daher von einem Aufbau, beginnend mit zwei Stellen, dann vier, dann fünf, dann sechs Stellen, ausgegangen.

**Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand**

	2014	2015	2016	2017	2018
Körperschaft					
Bund			112.000	224.000	280.000
<b>Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand</b>			<b>112.000</b>	<b>224.000</b>	<b>280.000</b>

---

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.